

# Amtsblatt

## für den Landkreis Harburg

---

51. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 19.12.2022

Nr. 50

---

<b>Bekannt- machung vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
13.12.2022	Planfeststellung für den Neubau eines Radweges zwischen Schätzendorf und Nindorf an der L 213	1353
	<b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b>	
07.12.2022	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	1355
07.12.2022	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr	1378
07.12.2022	Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr	1385
07.12.2022	Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung der nachschulischen- und Ferienbetreuung sowie der Erhebung der Mittagessengebühren an den offenen Ganztagschulen	1390
	<b><u>Gemeinde Harmstorf</u></b>	
06.12.2022	Hauptsatzung 2022	1395
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
09.12.2022	Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten	1399
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
12.12.2022	21.Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Emmelndorf 14 „Feldkamp“	1401

---

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Landrat, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)  
Telefon: 04171 693-765, E-Mail: amtsblatt@LKHamburg.de

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf als elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Harburg (bereitgestellt im Internet unter [www.landkreis-harburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-harburg.de/amtsblatt))

# **Bekanntmachung**

## **Planfeststellung für den Neubau eines Radweges zwischen Schätzendorf und Nindorf an der L 213**

Der Landkreis Harburg führt für den Neubau eines Radweges zwischen Schätzendorf und Nindorf ein Planfeststellungsverfahren durch. Vorhabenträger ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**30.01.2023 bis 10.02.2023**

bei der **Samtgemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1 in 21271 Hanstedt** während der Dienststunden (Mo, Di, Do, Fr 8:30–12:00 Uhr, Do 15:00–18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Plan liegt ebenfalls in der **Gemeinde Egestorf, Schätzendorfer Straße 8 in 21272 Egestorf** während der Büroöffnungszeiten (Di, Do 9:00–12:00, Mi 15:00–18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerdem sind die Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der **Homepage des Landkreises Harburg** ([www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)) einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **24.02.2023** beim Landkreis Harburg, Abteilung Recht, Schloßplatz 6 in 21423 Winsen (Luhe), bei der Samtgemeinde Hanstedt oder der Gemeinde Egestorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.  
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 9 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO.

Im Auftrag

  
Krüger

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hollenstedt**

---

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.06.2018 und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt am 07.12.2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Hollenstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

- Appel
- Drestedt
- Halvesbostel
- Hollenstedt
- Moisburg
- Regesbostel
- Wenzendorf

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Hollenstedt und Wenzendorf sind Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)) die Ortsfeuerwehren Appel, Drestedt, Halvesbostel und Regesbostel sind Grundausrüstungsfeuerwehren, die Ortsfeuerwehr Moisburg ist eine Grundausrüstungsfeuerwehr mit Sonderaufgaben.

### **§ 2**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende/n Gemeindebrandmeisterin/innen oder den/die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hollenstedt erlassene „Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende/n Ortsbrandmeisterin/innen oder den/die stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hollenstedt erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 4**

#### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## § 5

### Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Hollenstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltvoranschlages der Samtgemeinde Hollenstedt für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- (a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- (b) der/den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/innen oder dem/den stellvertretenden Gemeindebrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- (c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegremienmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegremienkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegremienkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegremienkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindegremienkommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremienkommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegemeindegremienbürgermeister, der Samtgemeindegemeindegremienausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienkommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegremienkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegremienkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremienkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremienkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremienkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

---

**§ 6****Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der/den stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/innen oder dem/den stellvertretenden Ortsbrandmeister/n,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.



- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - (a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - (b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - (c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 8

### Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

---

**§ 9****Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaftskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

## **§ 10**

### **Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Appel, Drestedt, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel und Wenzendorf eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (5) Die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11a**

### **Mitglieder der Kinderfeuerwehr**

- (1) In den Ortsfeuerwehren können nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG Kinderfeuerwehrgruppen mit Zustimmung der Samtgemeinde nach Anhörung des Gemeindekommandos eingerichtet werden.
- (2) Kinderfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Hollenstedt, Moisburg und Wenzendorf eingerichtet.
- (3) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Hollenstedt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nicht an der praktischen Ausbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung teil.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (6) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

## **§ 13**

### **Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Hollenstedt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistungen erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## § 14

### Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando

## § 15

### Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilungen, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnung zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich/spätestens binnen 48 Stunden über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

## § 16

### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

## § 17

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- 
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
  - (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
  - (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
    1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
    2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
    3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
    4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
    5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
    6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
  - (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegremium, der Samtgemeinde und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
  - (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
  - (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
  - (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.



- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hollenstedt vom 01.01.2019 außer Kraft.

Hollenstedt, 08.12.2022

Samtgemeinde Hollenstedt

  
Heiner Albers  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage (zu § 11 der Satzung)****Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung  
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt****§ 1  
Organisation**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Appel, Drestedt, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel, Wenzendorf.

Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt.

**§ 2  
Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 1.2.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen

Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

### **§ 3**

#### **Gemeindejugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrawarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde nach Anhörung des Gemeindegremiums von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
  1. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
  2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
  4. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  5. Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

### **§ 4**

#### **Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Koordinierung der Jugendarbeit im Samtgemeindebereich,
  2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
  3. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die Samtgemeindefeuerwehr zuzuleiten.

## § 5

### Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
  1. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  2. Aufstellung des Dienstplanes,
  3. Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
  4. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  5. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister und der Gemeindefeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
  2. Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
  3. Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin, oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

**§ 8****Stärke der Jugendabteilung**

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

**§ 9****Funktionsabzeichen**

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

**§ 10****Schlussbestimmungen**

Diese Grundsätze wurden am 29.09.2015 vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt.

**Anlage (zu § 11 a der Satzung)****Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt****§ 1  
Organisation**

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt. Sie untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist.

**§ 2  
Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

1. Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
3. Brandschutzerziehung,
4. Verkehrserziehung,
5. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten.

1. Spiel und Sport,
2. Basteln,
3. Informationsveranstaltungen.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

1. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
2. Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet Ihre Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdERL. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

- (4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Hollenstedt, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet,
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
  2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
  3. durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten),
  4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Hollenstedt,
  5. durch Ausschluss; diese ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen,
  6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
1. bei der Gestaltung der Gruppenaktivität aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an den Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  3. die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.



**§ 5****Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über die Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
  
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
  1. Aufstellung des Dienstplanes,
  2. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  4. Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
  5. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.
  
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

**§ 6****Sprecher/in der Kinderfeuerwehr**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen. Die Sprecherin oder der Sprecher muss Mitglied in der Kinderfeuerwehr sein. Aufgabe der Sprecherin oder des Sprechers ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

**§ 7****Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Bekleidung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

---

**§ 8****Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Zu Anschauungs- und Schulungszwecken kann unter Berücksichtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder das Fahrzeug und Gerät herangezogen werden.
- (3) Bei der Ausbildung ist beim Umgang mit den Fahrzeugen und Geräten auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten.
- (4) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

**§ 9****Schlussbestimmungen**

Diese Grundsätze wurden am 29.09.2015 vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hollenstedt.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 11 und 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2023 festgelegt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden **Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten** erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG
  - a. die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder
  - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
  - i) absperren, abklemmen oder überprüfen von Rohren und Leitungen,
  - j) Bergung und Absicherung von Sachen,
  - k) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
  - l) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
  - m) Hilfeleistungen im Rahmen eines Rettungsdiensteinsatzes (Tragehilfe),
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
  - (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten sind, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVeKostG) erhoben.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei

Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Gebührentarif und –höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zzgl. der tatsächlich zu erstattenden Verdienstauffälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu kommen Zeiten, die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. (Übermaßverbot).
- (5) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Nr. 4 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.
- (3) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7**

### **Haftung**

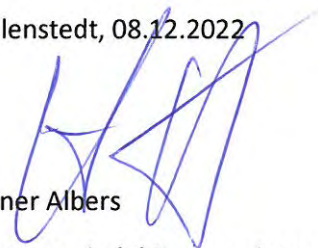
Die Samtgemeinde Hollenstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2019 außer Kraft.

Hollenstedt, 08.12.2022



Heiner Albers

Samtgemeindebürgermeister

**Anlage: Gebührenverzeichnis  
für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt**

<b>Nr.</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Gebühr je ½ Stunde</b>
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	Einsatz einer Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	42,50 €
1.2	Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	42,50 €
1.2.1	Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, die von allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie von Vereinen und Verbänden, die ihren Sitz in der Samtgemeinde Hollenstedt haben und als gemeinnützig anerkannt werden, wird keine Gebühr erhoben. Für nicht gemeinnützige Vereine und Gemeinschaften mit Sitz in der Samtgemeinde Hollenstedt wird die Gebühr je Mitglied der Brandsicherheitswache auf 10,00 €/pro halbe Stunde ermäßigt.	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Einsatzkräfte)</b>	
2.1	je Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	50,00 €
2.2	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	80,00 €
2.3	je Tanklöschfahrzeug (TLF) / Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	52,50 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	110,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/20)	75,00 €
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	75,00 €
2.7	Sonstige Fahrzeuge werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet	
	Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Punkt 1 abgerechnet.	
<b>3.</b>	<b>Verbrauchsmaterialien</b>	
	Verbrauchsmaterialien sind u.a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.	
<b>4.</b>	<b>Entsorgung</b>	
	Die Kosten der Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sonder-einsatzmittel und die Kosten der Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	



---

Die Kosten der Entsorgung von Ölbindemitteln werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

**5. Einsatzbedingte Auslagen**

Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt), werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

**6. Verpflegung**

Für die Verpflegung bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:

5,00 €

**7. Unfugalarm**

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

**8. Sonstige Inanspruchnahmen**

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitwert zu berücksichtigen sind.

**Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und  
Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige  
Personen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt  
(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 11 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ehrenbeamter (m/w) und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte (m/w) und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Dies gilt nicht für Entschädigungen, die nur auf Antrag zu zahlen sind.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

## § 2 Aufwandsentschädigung

1. Folgende Ehrenbeamte (m/w) und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

<b>1.</b>	<b>der Gemeindebrandmeister (m/w)</b>	220,00 €
<b>2.</b>	<b>der oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister (m/w)</b>	110,00 €
<b>3.</b>	<b>Die Ortsbrandmeister (m/w) der Ortsfeuerwehren</b>	
	3.1 Ortsbrandmeister/in Hollenstedt (Stützpunktwehr)	90,00 €
	3.2 Ortsbrandmeister/in Wenzendorf (Stützpunktwehr)	80,00 €
	3.3 Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	65,00 €
<b>4.</b>	<b>Die stellv. Ortsbrandmeister (m/w) der Ortsfeuerwehren</b>	
	4.1 stellv. Ortsbrandmeister/in Hollenstedt (Stützpunktwehr)	45,00 €
	4.2 stellv. Ortsbrandmeister/in Wenzendorf (Stützpunktwehr)	45,00 €
	4.3 übrige Ortsfeuerwehren	35,00 €
<b>5.</b>	<b>Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger (m/w) auf Samtgemeindeebene</b>	
	5.1 Gemeindeausbildungsleiter/in	55,00 €
	5.2 stellv. Gemeindeausbildungsleiter/in	30,00 €
	5.3 Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r	35,00 €
	5.4 Gemeindefunkwart	40,00 €
	5.5 Gemeindegewerkschaftsführer/in	25,00 €
	5.6 Gemeindezeugwart/in	35,00 €
	5.7 stellv. Gemeindezeugwart	30,00 €
	5.8 Gemeindepressewart	25,00 €
	5.9 Gemeindeatemschutzwart/in	35,00 €
	5.10 Gemeindejugendwart/in	35,00 €
	5.11 stellv. Gemeindejugendwart/in	30,00 €
	5.12 Gemeindebrandschutzerzieher/in	30,00 €
	5.13 Gemeinde EDV-Beauftragte/er	25,00 €
<b>6.</b>	<b>Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger (m/w) auf Ortsebene</b>	
	6.1 Erster Gerätewart/in einer Stützpunktwehr	45,00 €
	6.2 Zweiter Gerätewart/in einer Stützpunktwehr	35,00 €
	6.3 Dritter Gerätewart/in einer Stützpunktwehr	25,00 €
	6.4 Gerätewart/in einer Ortswehr mit Sonderausstattung	35,00 €
	6.5 Gerätewart/in einer Ortswehr mit Grundausstattung	30,00 €
	6.6 Jugendwart/in	40,00 €
	6.7 Kinderfeuerwehrwart/in	25,00 €
	6.8 Gruppenführer	15,00 €
	6.9 Gruppenführer in Doppelfunktion	5,00 €

2. Funktionsträger/innen sowie stellvertretende Funktionsträger/innen, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigung.
3. Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Hollenstedt, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen) abgegolten.

### **§ 3**

#### **Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaussfalls**

1. In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger/innen, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens 26,00 € monatlich begrenzt.
2. Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die - entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr - auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
3. Bei der Teilnahme an Einsätzen – grundsätzlich Alarmierung durch die Einsatzleitzentrale des Landkreises Harburg – wird die Dauer der Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaussfall entschädigt.
4. Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 €/Std. – bis zu einem Höchstbetrag von 208,00 € pro Tag - auf Antrag erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten. Im Einzelfall können weitere Nachweise eingefordert werden.
5. Auf Antrag werden Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mind. einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Betrag von 13,00 € pro Einsatz erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückführende Erkrankung, die Betreuung nicht selbst in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte.

#### **§ 4**

##### **Teilnahme an Lehrgängen**

1. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz sowie für ganztägige Lehrgänge an der FTZ auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen und Verdienstaufschläge erstattet. Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von 26,00 € je Stunde – bis zu einem Höchstbetrag von 208,00 € pro Tag – auf Antrag erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
2. Vor der Teilnahme an Lehrgängen ist hierfür – unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des entstehenden Verdienst- oder Einnahmeausfalls – rechtzeitig die Genehmigung der Samtgemeinde einzuholen.

#### **§ 5**

##### **Reisekosten außerhalb der Samtgemeinde**

1. Dienstreisen sowie die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Samtgemeindegebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Samtgemeindegemeindevorstandes. Für angeordnete Dienstreisen sowie Teilnahme an Lehrgängen außerhalb der Samtgemeinde Hollenstedt wird Ehrenbeamten/innen sowie ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
2. Teilnehmern an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz werden ausschließlich Leistungen nach § 4 der Satzung gewährt.

#### **§ 6**

##### **Zusätzliche Entschädigung für die internetbasierte Arbeit als Brandmeister**

1. Gemeindebrandmeister, stellv. Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeister erhalten für die Bereitstellung der notwendigen Gerätschaften für die internetbasierte Arbeit eine monatliche Pauschale als Nutzungsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
2. Bei Amtsantritt kann auf Wunsch ein Einmalbetrag von bis zu 300 € als Vorauszahlung der Nutzungsentschädigung ausgezahlt werden.
3. Scheidet ein Ortsbrandmeister vorzeitig aus, sind die vorausgezahlten Monatsbeträge zu erstatten.

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

---

### **§ 7**

#### **Teilnahme am Jugendfeuerwehrlager**

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Betreuer der Jugendfeuerwehre tätig sind, wird bei Teilnahme an einem Zeltlager auf Gemeinde- oder Kreisebene auf Antrag eine Entschädigung für die Zeit der Jugendbetreuung gezahlt.

Die Kosten werden pro anwesenden Tag mit 23,00 Euro je Teilnehmer entschädigt.

### **§ 8**

#### **Ausnahmegenehmigungen**

Der Samtgemeindebürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung“ der Samtgemeinde Hollenstedt in der Fassung der Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Hollenstedt, 08.12.2022  
Samtgemeinde Hollenstedt

  
Albers  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung der nachschulischen- und Ferienbetreuung sowie der Erhebung der Mittagessengebühren an den offenen Ganztagsgrundschulen der Samtgemeinde Hollenstedt**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Samtgemeinde Hollenstedt bietet an den offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine nachschulische Betreuung und sowie eine Ferienbetreuung an. Diese Betreuungsangebote richten sich gem. § 22 in Verbindung mit § 24 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorrangig an berufstätige Eltern, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

### **§2**

#### **Aufgaben**

(1) Die Samtgemeinde Hollenstedt bietet im Anschluss an den Offenen Ganztagsgrundschulbetrieb an den Grundschulen Hollenstedt und Moiburg in der Zeit von:

- montags bis donnerstags von 15:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr
- freitags von 12:30 Uhr bis max. 15:00 Uhr

eine nachschulische Betreuung an.

(2) In den Ferien findet- außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen- ganztägig von 07.30 bis 15.00 Uhr eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4 Klassen statt. Es stehen max. 20 Plätze zur Verfügung. Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden und umfasst insgesamt max. 7 Wochen im Schuljahr:

- bis zu zwei Wochen in den Osterferien,
- bis zu drei Wochen in den Sommerferien und
- bis zu zwei Wochen in den Herbstferien.

In den Weihnachtsferien, während der Zeugnisferien zum Schulhalbjahr und während der Brückentage findet keine Ferienbetreuung statt.

Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens über die Samtgemeindehomepage und durch Aushang in den Schulen bekannt gegeben.

(3) Die Samtgemeinde Hollenstedt behält sich vor, für die Angebote nachschulische Betreuung und Ferienbetreuung eine Mindestteilnehmeranzahl festzulegen.

**Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung der nachschulischen- und Ferienbetreuung sowie der Erhebung der Mittagessengebühren an den offenen Ganztagschulen der Samtgemeinde Hollenstedt**

---

**§3  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Ganztagschulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung Schulmittagstisch unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die nachschulische Betreuung an den OGS ist das jeweilige Schuljahr. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres und endet mit dem letzten Schultag des Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen des Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen des Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen des Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.
- (2) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird eine Essensgebühr von zurzeit 4,00 € pro Essen erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten werden im Auftrag der Samtgemeinde Hollenstedt von der Firma Menüpartner GmbH, Alte Rhinstr. 4, 12681 Berlin, eingezogen. Mit der Firma Menüpartner ist zu diesem Zweck eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagessen wird durch die Samtgemeinde Hollenstedt jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, die Gebühren für das Mittagessen von ihrem Konto einziehen zu lassen.

- (3) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

**§ 5  
Anmeldung**

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung erfolgt verbindlich pro Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur OGS. Die Samtgemeinde Hollenstedt behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.



**Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung der nachschulischen- und Ferienbetreuung sowie der Erhebung der Mittagessengebühren an den offenen Ganztagschulen der Samtgemeinde Hollenstedt**

---

(2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens 4 Wochen zum Monatsende bei der Samtgemeinde Hollenstedt schriftlich eingehen.

(3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der OGS zieht oder sofern sich Veränderung persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung der OGS auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

(4) Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden jeweils zwei Wochen vor Ferienbeginn. Nachanmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.

## **§ 6**

### **Abmeldung**

(1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung im Anschluss an die OGS erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.

(2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel
- Veränderung der persönlichen Lebensumstände

(3) Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Samtgemeinde Hollenstedt eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier §4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

(4) Sollte ein Kind der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht am jeweiligen Betreuungsblock teilnehmen können, wird unter der Voraussetzung, dass spätestens am Morgen des ersten Tages des Betreuungsblocks die Abmeldung bei den Gruppenbetreuungen oder bei der Samtgemeinde Hollenstedt erfolgt, die Gebühr für den gesamten Block zurückerstattet. Eine Erstattung einzelner Fehltag ist ausgeschlossen. Kosten für die Verpflegung können aus organisatorischen Gründen nicht erstattet werden.

**Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung der nachschulischen- und Ferienbetreuung sowie der Erhebung der Mittagessengebühren an den offenen Ganztagschulen der Samtgemeinde Hollenstedt**

**§ 7  
Gebührenhöhe**

**(1) Nachschulische Betreuung an den offenen Ganztagschulen**

Von den Gebührenpflichtigen sind für die nachschulische Betreuung im Anschluss an den Ganztagschulbetrieb monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

	2 Tage außer freitags	3 Tage außer freitags	4 Tage außer freitags	zugl. Freitag	
bis 16:00 Uhr	15 €	23 €	30 €	bis 14:00 Uhr	+ 11 €
bis 17:00 Uhr	30 €	46 €	60 €	bis 15:00 Uhr	+ 19 €

**(2) Bastelgeld**

Bastelgeld kann bis zu einer Höhe von 10,00 € je Halbjahr von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

**(3) Ferienbetreuung**

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Betreuungstag 18,50 € inklusive der Kosten für das Mittagessen. Das Mittagessen ist fester Bestandteil des Angebotes.

**§ 8  
Fälligkeit**

(1) Über die Höhe der Gebühren für die nachschulische Betreuung im Anschluss an die OGS wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Samtgemeinde Hollenstedt per Lastschrift jeweils im Folgemonat eingezogen.

(2) Über die Höhe der Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 9  
Ausschluss wegen Zahlungsrückständen**

(1) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die nachschulische Betreuung gemäß § 7 kann ein Kind vom weiteren Besuch der nachschulischen Betreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

**Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung der nachschulischen- und Ferienbetreuung sowie der Erhebung der Mittagessengebühren an den offenen Ganztagschulen der Samtgemeinde Hollenstedt**

---

(2) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nicht rechtzeitig gezahlt (s. § 8, Abs. 2), kann das Kind, im Wiederholungsfalle, auch für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Schuljahre ausgeschlossen werden.

**§ 10  
Gebührenermäßigungen**

(1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung teil, zahlt lediglich das älteste Kind den vollen Beitrag, das 2. Kind 70 % und das 3. Kind 50 %. Für jedes weitere Kind ist die Betreuung kostenlos.

(2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

(Hinweis: Es besteht im Einzelfall für die Erziehungsberechtigten ggf. Zuschussmöglichkeit zu den Betreuungskosten durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises Harburg).

**§ 11  
Schülerbeförderung**

Die Samtgemeinde Hollenstedt übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.

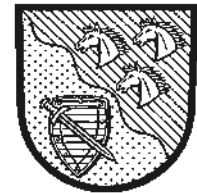
**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Nutzung der nachschulischen Betreuung an den Offenen Ganztagschulen der Samtgemeinde Hollenstedt und der allg. Ferienbetreuung an den Grundschulen der Samtgemeinde Hollenstedt und die Erhebung der Gebühren“ vom 01.08.2020 außer Kraft.

Hollenstedt, den 08.12.2022

  
(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Harmstorf“.
- (2) Die Gemeinde Harmstorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Jesteburg.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen ist wellenförmig schräg geteilt. Oben sind drei silberne Pferdeköpfe auf grünem Grund, unten ein blauer Schild schräg überlegt mit einem gestürzten silbernen Schwert auf goldenem Grund abgebildet.
- (2) Die Flagge ist waagrecht geteilt, oben gelb unten weiß und trägt mittig das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Harmstorf, Landkreis Harburg“.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
  - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.501 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## Hauptsatzung

- (2) Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister/in ("Geschäft der laufenden Verwaltung") fest.

**§ 4****Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach §§ 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche/n Vertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 5****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Harmstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder

Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Harburg ([www.landkreis-harburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)) verkündet. Auf die Verkündung wird nachrichtlich durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten bei der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 1, Harmstorf und nachrichtlich in den weiteren Bekanntmachungskästen in der Gemeinde (Im Dorfe/Ecke Beekstraße und Hauptstraße/Ecke Heinrich-George-Weg) vorgenommen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung sind durch besondere gesetzliche Regelungen oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Bekanntmachungsformen oder -dauer zu berücksichtigen, ansonsten beträgt die Aushangdauer mindestens 10 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs. 2. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils gem. Abs. 1 ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen. Im textlichen Teil der Verkündung ist der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im Rahmen der Ersatzverkündung auf eine Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Sofern besondere gesetzliche Regelungen eine andere Dauer der öffentlichen Auslegungen vorschreiben, gehen sie der allgemein festgesetzten Auslegungsdauer dieser Satzung vor.

## § 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Bürgerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## § 8 Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratstrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Harmstorf vom 01.08.2012 außer Kraft.

Harmstorf, den 06.12.2022



A. Maack  
(Bürgermeister)



Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

## **B e k a n n t m a c h u n g** Nr.: 55/2022

### **Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten**

**am Dienstag den 20.12.2022 um 19:00 Uhr,**

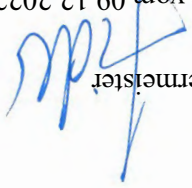
**Böttcher´s Gasthaus, Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten-Nenndorf**

#### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2022
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und andere wichtige Angelegenheiten
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Umbildung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 6 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)  
– 2. Änderung
- 7 Satzung über die Erhebung vom Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)
- 8 Anpassung der Friedhofsgebühren durch die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand
  1. Neufassung der Friedhofssatzung
  2. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit Anlage Tarife
- 9 15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosengarten über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
- 10 1. Nachtragshaushalt 2022/2023
- 11 Mitteilung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - Veränderungen und Ergänzungen
- 12 Zuwendungen an die Gemeinde Rosengarten für die Erfüllung von gemeindeeigenen Aufgaben (Sponsoring);  
Annahme von Zuwendungen



Aushang vom 09.12.2022 bis 21.12.2022

Bürgermeister  


- 13 1. Klarstellungssatzung „Alveser Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Satzungsbeschluss  
2. Klarstellungssatzung und Ergänzungssatzung „Alveser Straße“  
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- 14 Bebauungsplan Nenndorf, Langenreimer Weg – Fasanenweg – 1. Änderung mit Teilaufhebung  
der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung  
1. Beschluss über die eingegangenen Anregungen  
2. Satzungsbeschluss
- 15 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Sieversen, Nenndorf Straße“  
- Beratung über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der erneuten eingeschränkten  
Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
- 16 45. Änd. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Leveresen-Sieversen, Kindertagesstätte“ mit  
örtlicher Bauvorschrift  
- Beratung über die während der erneuten eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung und der  
erneuten eingeschränkten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
- 17 Bebauungsplan „Alt-Leveresen, nördlich Im Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift  
- Prüfung der Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss
- 18 Bebauungsplan „Nenndorf, Grotische Heide“ mit Teiländerung Bebauungsplan „Nenndorf, Zu  
den Förstertannen“
- 19 Umbenennung eines Teils des Reindorfer Weges (Verlängerung des Hainbuchchenweges) in Neu  
Eckel
- 20 Anträge und Anfragen von Ratsmitgliedern in Angelegenheiten der Gemeinde
- 21 Anregungen und Beschwerden
- 22 Einwohnerfragestunde

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Emmelndorf 14 „Feldkamp“

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 28.11.2022 (Az.: S03.1 - 61/09-10/22) die am 13.10.2022 vom Rat der Gemeinde Seevetal beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen genehmigt.

Der Änderungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 liegt in der Gemarkung Emmelndorf. Er wird im Westen durch die bestehende Bebauung an der Gemeindestraße *Feldkamp*, im Norden durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Gemeindestraße *Steineck*, im Osten durch den zwischen *Steineck* und *Kolkweg* verlaufenden Fußweg und nach Süden durch die Bebauung nördlich vom *Kolkwinkel* begrenzt.

Die Übersicht zeigt den Änderungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann auch über das Internet unter [www.bauleitplanung.seevetal.de](http://www.bauleitplanung.seevetal.de) oder unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Landesportal) Einsicht in die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes genommen werden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 wird **am Tag nach der Bekanntmachung** im Amtsblatt des Landkreises Harburg wirksam.



Weede  
Bürgermeisterin